

DEUTSCHES INSTITUT
FÜR JUGENDHILFE UND
FAMILIENRECHT e. V.



FORUM FÜR FACHFRAGEN

Postfach 10 20 20
D-69010 Heidelberg

Fon 0 62 21/98 18-0
Fax 0 62 21/98 18-28

institut@dijuf.de
www.dijuf.de

HINWEISE

**des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e. V.
vom 19. Dezember 2005**

**zum Entwurf eines Art. 84 Abs. 1 GG: Zusammenarbeit von Justiz
und Jugendämtern braucht Behördenbestimmung ohne Abwei-
chungsmöglichkeit**

Die Entflechtung der Kompetenzen in der bundesstaatlichen Ordnung würde einen großen Fortschritt für Deutschland bedeuten. Es ist daher außerordentlich erfreulich, dass die Vorbereitungen für die Föderalismusreform auf die Zielgerade einbiegen. Allerdings leidet der aktuelle Entwurf aus dem Koalitionsvertrag noch unter einem kleinen, aber feinen Mangel.

Im Entwurf für Art. 84 Abs. 1 S. 3 GG fehlt die Möglichkeit des Bundes, in Ausnahmefällen auch die *Einrichtung der Behörden* ohne Abweichungsmöglichkeit der Länder regeln zu können. Eine solche Ausnahme besteht bisher nur für das Verwaltungsverfahren.

Die Behördenbestimmung „Jugendamt“ stellt für die Regelungen in ausschließlicher Gesetzgebungskompetenz des Bundes im BGB, FGG und JGG einen unverzichtbaren Bestandteil dar. Dessen Fortbestand ist bislang nicht ausreichend gesichert. Nach der derzeitigen Fassung von Art. 84 Abs. 1 GG könnten einzelne Bundesländer das *Jugendamt als Organisationseinheit* abschaffen.

Insbesondere aus folgenden Gründen bedarf es daher einer verfassungsrechtlichen Sicherung einer ausnahmsweisen Behördenbestimmung ohne Abweichungsmöglichkeit des Bundes:

- Im familien- und vormundschaftsgerichtlichen Verfahren nach dem *FGG* ist das Zusammenspiel mit dem Jugendamt unverzichtbar.
- Im Verfahren nach dem *JGG* brauchen Jugendgerichte die Mitwirkung einer bundeseinheitlich bestimmten Behörde Jugendamt.
- Bei der Amtsvormundschaft, Amtspflegschaft oder Beistandschaft nach dem *BGB* muss für jeden in Deutschland und im Ausland erkennbar sein, welche Behörde als Sorgerechtsinhaber auftreten darf.
- *Kinderschutz* erfordert, dass alle Beteiligten, Kinderschutzdienste, rat- und hilfesuchende Kinder und deren Eltern, eine qualifizierte und eindeutig erkennbare Behörde vorfinden. Kinderschutz verbietet, dass erst recherchiert werden muss, welche Behörde für welche Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe zuständig und im Einzelfall Ansprechpartner ist.
- Auch die *Polizei* braucht über Ländergrenzen hinaus einen verlässlichen Ansprechpartner.

Zur Sicherung des alternativlosen Zusammenspiels zwischen Justiz und Jugendämtern halten wir daher eine Ergänzung des Art. 84 Abs. 1 S. 3 GG für dringend erforderlich. Satz 3 sollte u. E. folgenden Zusatz enthalten:

„In Ausnahmefällen kann der Bund wegen eines besonderen Bedürfnisses nach bundeseinheitlicher Regelung das Verwaltungsverfahren *und die Behörden* ohne Abweichungsmöglichkeit für die Länder regeln.“